



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 19

Bayreuth, 6. August 2020

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710269816

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber diese Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 27. Juli 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 9.6.2020 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 22. Juli 2020
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verw.-Direktor

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Vom 10. Juni 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (im Folgenden kurz "Zweckverband" genannt) erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- ¹Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse.
- ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnisse eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagelöhner und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Verbandsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.
- Der/Die Stellvertreter/in des oder der Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner/ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- ¹Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 nehmen an der allgemeinen Bezügeanpassung mit der gleichen Erhöhung des Vmhundert-satzes teil, mit dem auch die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A erhöht werden. ²Eine entsprechende jährliche Sonderzahlung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften ist zu gewähren.

Inhalt:

Aufgebot eines Sparkassenbuches
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe
Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bayreuth
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Stechendorfer Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe vom 9. März 2015 außer Kraft.

Weidenberg, 10. Juni 2020
Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 9.6.2020 die Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 22. Juli 2020
Landratsamt
Frieß
Ltd. Verw.-Direktor

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Vom 10. Juni 2020

Aufgrund von Art. 18, Art. 19, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe vom 19. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 2/2015 vom 13. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

a) § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach "schriftliche" folgende Wörter eingefügt:

"oder elektronische"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Weidenberg, 10. Juni 2020
Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz-AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F) folgende

Änderung der Gebührenordnung

§ 1

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bayreuth vom 17. Dezember 1985, Amtsblatt Nr. 34, Seite 141, in der Form der Änderungsverordnung vom 14. Januar 2014, Amtsblatt Nr. 3, Seite 20, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 14,00 Euro, für den Obmann 15,00 Euro."

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft

Bayreuth, 20. Juli 2020
Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **118.850,00 €**

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **70.000,00 €.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hollfeld, 22. Juli 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe
Stadter
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.